



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	27.03.2018	0892/18 - I/291
-------------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	09.04.2018		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	17.04.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	25.04.2018		
Stadtverordnetenversammlung	03.05.2018		

Betreff:

Stadtreinigung Wetzlar

Verwaltungsstreitverfahren betreffend Abfallgebühren zwischen der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis; Vergleich im Rahmen eines Gütegerichtsverfahrens beim Verwaltungsgericht Gießen

Anlage/n:

Niederschrift des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 20.11.2017

Inhalt der Mitteilung:

Der in der Niederschrift des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 20.11.2017 dargelegte Vergleich zur Beilegung des zwischen der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens betreffend wechselseitig zu zahlender Abfallgebühren wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 27.03.2018

gez. Kortlüke

Begründung:

In den Jahren 2013 und 2014 fanden verschiedene Gespräche zwischen Vertretern der beiden beteiligten Eigenbetriebe bezüglich der Auswirkungen des neuen Gebührenmodells des Lahn-Dill-Kreises auf die Stadt Wetzlar statt. Im Rahmen einer Vorprüfung der Gebührenkalkulation des Lahn-Dill-Kreises erkannte die Stadt Wetzlar, dass ihr darin Personal- und Sachkosten zugerechnet wurden, die nach Überzeugung der städtischen Vertreter ausschließlich den übrigen Bewohnern des Lahn-Dill-Kreises zuzurechnen waren. Da hinsichtlich dieser Kostenbestandteile keine einvernehmliche Auffassung erzielt werden konnte, schaltete die Stadt Wetzlar eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Sachverhalts ein. Die Ergebnisse dieser Prüfung veranlassten den Lahn-Dill-Kreis dazu, entsprechende Gebührenveränderungen vorzunehmen. Die bisherige von der Stadt Wetzlar zu zahlende jährliche Grundgebühr in Höhe von 805.722 € reduzierte sich hierdurch ab 2016 auf 537.378 €. Im Verlauf der Gespräche mit dem Wirtschaftsprüfer ergaben sich weitere, die Abfallgebührenkalkulation des Lahn-Dill-Kreises betreffende Themenbereiche, die nunmehr Gegenstand eines verwaltungsgerichtsnahen Mediationsverfahrens waren. Im Ergebnis konnten sich die Stadt Wetzlar und der Lahn-Dill-Kreis in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die Zahlung eines einmaligen Ausgleichsbetrages in Höhe von 270.000 € einigen, welcher der Lahn-Dill-Kreis zu Gunsten der Stadt Wetzlar in der Gebührenaussgleichsrücklage berücksichtigen wird. Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass mit diesem Vergleich keine weiteren unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der von der Stadt Wetzlar an den Lahn-Dill-Kreis zu entrichtenden Abfallgebühren mehr bestehen. Der Vergleich stand unter der Möglichkeit eines beiderseitigen Widerrufs bis zum 31.03.2018. Grund dieser Widerrufsmöglichkeit ist der Umstand, dass die beiden Betriebskommissionen der Stadt Wetzlar und des Lahn-Dill-Kreis dieser Vereinbarung noch zustimmen haben. Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar hat dieser Vereinbarung in ihrer Sitzung am 08.02.2018 zugestimmt, die zustimmende Beschlussfassung durch die Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Lahn-Dill erfolgte am 15.03.2018.